

# Allgemeine Geschäftsbestimmungen (AGB) zur Miete von Wohnmobilen/Camper:

## 1. MIETER\*IN / FAHRER\*IN

- 1.1. Der/die Mieter\*in muss bei Mietantritt mindestens 20 Jahre alt und im Besitz eines seit mindestens zwei Jahren gültigen Führerausweises für Personenwagen sein. Gemäss schweizerischem Führerausweis entspricht dies der Kategorie B (bis 3.5 Tonnen).

## 2. PREISE UND LEISTUNGEN

- 2.1. Unsere Preise verstehen sich inklusive Mehrwertsteuer von 7.7%. Die Mindestmietdauer beträgt während der Hauptsaison 6 Nächte ansonsten 3 Nächte. An Sonn- und Feiertagen können keine Fahrzeuge übernommen oder zurückgegeben werden. Die Öffnungszeiten unserer Standorte sind von Montag bis Freitag von 8.00-12.00, 13.15-17.00 und am Samstag von 07.30-10.00 Uhr.
- 2.2. Preise für Langzeitmieten werden wie folgt angeboten:  
Ab einer Mietdauer von mehr als 14 Tagen gewähren wir auf jeden Tag 10% Rabatt.
- 2.3. Für die Administration und Reinigung (Innen und Aussen) des Fahrzeuges wird bei jeder Buchung zusätzlich CHF 180.00 zum Mietpreis verrechnet.
- 2.4. Falls bei der Fahrzeugrückgabe durch den Mieter die WC-Kassette gar nicht oder nur teilweise geleert und gereinigt ist, müssen wir die Nach-Reinigung CHF 70.00 verrechnen.

## 3. ZAHLUNG / KAUTION

- 3.1. Nach der Buchung wird Ihnen eine Bestätigung der Buchung zugestellt. Nach Erhalt der Buchungsbestätigung wird 50% der Miete sofort fällig und muss auf folgendes Bank Konto überwiesen werden:  
Raiffeisenbank Rapperswil-Jona, CH22 8080 8005 4762 4247 5 lautend auf Garage Schweizer GmbH, St.Dionysstr. 1, 8645 Jona. Der Rest des Mietpreises muss spätestens bei der Fahrzeugübergabe vor Ort bar oder mit Karte (keine Kreditkarte, nur Maestro) bezahlt werden oder vorgängig per Überweisung auf obenstehendes Konto.
- 3.2. Für jede Buchung wird eine Kaution von CHF 500.00 als Sicherung eingezogen. Dies kann bar bei der Abholung oder vorgängig per Banküberweisung bezahlt werden.

## 4. ANNULLIERUNGSBEDINGUNGEN

- 4.1. Moderate Stornierungsoption: Mieter können bis 14 Tage vor Mietbeginn kostenlos stornieren, 5 bis 13 Tage vor Mietbeginn werden 60% vom Mietbetrag fällig, bei einer Stornierung von weniger als 5 Tagen vor Mietbeginn wird der ganze Betrag fällig.
- 4.2. Eine Annullationskosten- / Reiseversicherung ist Sache des Mieters. Bei einer Stornierung wird auf Wunsch eine Annullierungsbestätigung für die Versicherung ausgestellt.

## 5. VERSICHERUNG

- 5.1. Das Fahrzeug ist mit einer Vollkaskoversicherung und einer Haftpflichtversicherung gedeckt. Der Selbstbehalt beträgt pro Schadenfall CHF 2'000.00.
- 5.2. Führt ein Schadenereignis zu einem Bonusschutz-Verlust, können die damit verbundenen Mehrprämien dem Mietenden anteilig in Rechnung gestellt werden.
- 5.3. Werden unter Ziffer 9 geregelte Sorgfaltspflichten verletzt, kann eine eingeschränkte Versicherungsdeckung zum Tragen kommen.

## **6. UNFALL / EINBRUCH / MITGEFÜHRTE SACHEN**

- 6.1. Ist das gemietete Fahrzeug in einen Unfall verwickelt oder ist in dieses eingebrochen worden, ist unverzüglich die lokale Polizei sowie die Garage Schweizer GmbH zu verständigen, damit diese der Anzeigepflicht gegenüber der Versicherung nachkommen kann. Auf einen Polizeirapport ist in allen Fällen zu bestehen. Von den involvierten Personen (Unfallgegner, Zeugen) sind bei einem Unfall sämtliche Kontaktangaben, sowie Angaben zum Hergang aufzunehmen, respektive zu skizzieren. Das Schadenausmass beim Mietfahrzeug wie auch beim Unfallgegner ist mit Fotos und/oder Skizzen zu dokumentieren. Der/die Mieter\*in oder Fahrer\*in ist angewiesen, keine mündlichen oder schriftlichen Schuldeingeständnisse zu machen. Zusätzlich ist das Europäische Unfallprotokoll welches im Fahrzeug hinterlegt ist, auszufüllen und durch die beteiligten Parteien zu unterzeichnen.
- 6.2. Entwendete oder beschädigte Gegenstände im Eigentum des/der Mieter\*in, sind im Falle eines Einbruchs in das Fahrzeug nicht versichert. Eine persönliche Diebstahlversicherung ist Sache des/der Mieter\*in. Diese besteht meist im Rahmen der eigenen Hausratversicherung.
- 6.3. Der Mieter entbindet hiermit Garage Schweizer von der Haftung für Schäden oder Verluste an Gegenständen, die vom Mieter oder jemand anders vor oder während der Mietdauer oder nach Rückgabe des Fahrzeuges an Garage Schweizer in dem Fahrzeug befördert, aufbewahrt oder zurückgelassen worden sind. Der Mieter wird Garage Schweizer von allen Kosten und Ansprüchen schadlos halten, die aus solchen Verlusten oder Schäden gegen Garage Schweizer geltend gemacht werden.
- 6.4. Solange das Fahrzeug nicht benützt wird, sind das Lenkradschloss und die Türen stets verschlossen zu halten, die Schlüssel abzuziehen und die Feststellbremse (Handbremse) zu betätigen.

## **7. SCHÄDEN / REPARATUREN / PANNEN**

- 7.1. Falls das Fahrzeug in Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieses Vertrages benutzt worden ist, haftet der Mieter für Schäden am Fahrzeug nur bis zur Höhe des Selbstbehaltes. Hingegen wird der volle Schaden zur Zahlung fällig, wenn er vom Mieter selbst oder von einer Person, für die er verantwortlich ist, absichtlich, grobfahrlässig oder unter dem Einfluss von Alkohol oder Drogen verursacht wurde. Der Selbstbehalt bei Vollkasko-Schäden beträgt bei gemieteten Nutzfahrzeugen, bei Personenwagen und Wohnmobilen CHF 2'000.00, bei Haftpflicht-Schäden beträgt der Selbstbehalt CHF 2'000.00.
- 7.2. Reparaturkosten eines Schadens werden bis zum gewählten Selbstbehalt an den/die Mieter\*in weiterverrechnet. Ist eine Reparatur teurer als der gewählte Selbstbehalt wird dem/der Mieter\*in nur der Selbstbehalt in Rechnung gestellt.
- 7.3. Die Reparatur eines Schadens kann nicht in allen Fällen umgehend nach der Rücknahme des Fahrzeuges erfolgen. Eine Schadenabrechnung kann einige Wochen oder Monate nach Fahrzeugrücknahme an den / die Mieter\*in weiterverrechnet werden.
- 7.4. Garage Schweizer wird nach besten Kräften alles tun, um mechanische Fehler oder Störungen am Fahrzeug zu vermeiden, übernimmt jedoch keine Haftung für solche Fehler oder Störungen und etwa daraus entstehende direkten oder indirekten Schäden. Bei Fehlern oder Störungen an Fahrzeugen ist mit der Garage Schweizer sofort Kontakt aufzunehmen. Der Mieter ist nicht berechtigt, ohne ausdrückliche, schriftliche Zustimmung von Garage Schweizer, Reparaturen oder Servicearbeiten am Fahrzeug vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.
- 7.5. Das Fahrzeug darf nicht ohne angemessene Sicherheitsvorkehrungen zurückgelassen werden.

## **8. VERDECKTE SCHÄDEN**

- 8.1. Werden nach Rückgabe des Fahrzeuges verdeckte oder unbemerkte Mängel oder Schäden entdeckt, so hat die Garage Schweizer GmbH Anrecht darauf, den/die Mieter\*in für die Instandstellung zu belangen.

## **9. SORGFALTPFLICHT**

- 9.1. Der/die Mieter\*in verpflichtet sich, mit dem Fahrzeug sorgfältig umzugehen. Dazu wird während der Mietdauer auf das reibungslose Funktionieren des Fahrzeugs geachtet. Namentlich wird regelmässig - im Minimum alle 1'000 Kilometer - den Öl und Kühlwasserstand, sowie den Reifendruck kontrolliert.
- 9.2. Das Rauchen im Fahrzeug ist verboten.
- 9.3. Das Mitführen von Hunden und anderen Haustieren ist verboten.
- 9.4. Das Verwenden des Fahrzeugs für Weitervermietungen, für den Transport von Waren oder für die Durchführung von Umzügen ist untersagt.
- 9.5. Das Fahrzeug darf unter Einfluss von Alkohol, Drogen oder Medikamenten, welche die Fahrtauglichkeit beeinträchtigen, nicht gelenkt werden.
- 9.6. Das Fahrzeug darf nicht für Lernfahrten verwendet werden.
- 9.7. Das Fahrzeug darf nicht überladen werden.
- 9.8. Bei einem Defekt ist der/die Mieter\*in verpflichtet, alles zu unternehmen, um den Schaden möglichst klein zu halten. Beim Aufleuchten einer roten Kontrolllampe muss die Fahrt umgehend gestoppt und die Garage Schweizer kontaktiert werden.
- 9.9. Fällt das Fahrzeug aufgrund unsachgemässen Umgangs während der Mietdauer wegen Defekt oder Unfall aus, lehnt die Garage Schweizer GmbH jegliche Haftung für die Ausfalltage und die Reparatur ab.

## **10. FAHRZEUGÜBERGABE/-RÜCKNAHME**

- 10.1. Die Fahrzeuge können von Montag bis Freitag von 08:00-12.00 und von 13.15- 17.00 Uhr und am Samstag von 07.30 bis 10.00 Uhr übernommen oder retourniert werden. Die bei der Buchung gewählte Abhol- und Rückgabezeit ist verbindlich.
- 10.2. Das Fahrzeug wird am vereinbarten Übergabetermin/-ort innen Besenrein und aussen gereinigt und in einwandfreiem Zustand ohne erkennbare Mängel bereitgehalten. Dazu gehört auch das obligate und optional gebuchte Zubehör. Die Übergabe wird schriftlich festgehalten und ist vom Mietenden zu bestätigen.
- 10.3. Ist das gebuchte Fahrzeug am Übergabetag (verspätete Rückgabe durch Vormieter\*in, Unfälle, Pannen etc.) durch nicht der Garage Schweizer GmbH verschuldete Ursachen nicht verfügbar, so bemüht sich diese um ein gleichwertiges Ersatzfahrzeug. Sollte dies nicht möglich sein, werden die geleisteten Zahlungen vollumfänglich zurückerstattet. Jegliche darüber hinaus gehenden Ansprüche lehnt die Garage Schweizer GmbH ab.
- 10.4. Das Fahrzeug ist am im Mietvertrag vereinbarten Rückgabezeitpunkt/-ort bereit zu halten. Die Rückgabe wird schriftlich festgehalten. Aus Rücksicht auf de/dien nächste Mieter\*in ist der Rückgabetermin strikt einzuhalten. Sollte dies nicht möglich sein, ist die Garage Schweizer GmbH telefonisch zu kontaktieren.
- 10.5. Steht das Fahrzeug, ohne vorherige Vereinbarung, verspätet zur Rücknahme bereit, wird pro Stunde Verspätung CHF 100.00 in Rechnung gestellt. Sollte aus einer verspäteten Rückgabe ein finanzieller Schaden entstehen, behält sich der Vermieter das Recht vor, Schadenersatzansprüche geltend zu machen.
- 10.6. Das Fahrzeug ist innen besenrein und frei von Abfall zu retournieren. Bei starken Verschmutzungen, insbesondere bei Missachtung der Ziffer 9.2 (Rauchen) oder 9.3 (Tiere), werden die für die Reinigung/Erneuerung effektiv anfallenden Kosten, zusätzlich einer Administrationsgebühr von CHF 150.00, verrechnet.
- 10.7. Allfällige Schäden am oder im Fahrzeug sowie fehlendes oder beschädigtes Mobiliar wird dem/der Mieter\*in bei der Rücknahme des Fahrzeuges sofort verrechnet und eingezogen (Bar oder Kartenzahlung). Sollte der Preis zuerst abgeklärt werden, wird eine Pauschale eingezogen und der Restbetrag wird in Rechnung gestellt oder bei einem Guthaben auf Ihrem Bankkonto gutgeschrieben.

## **11. FREIKILOMETER**

- 11.1. Im Mietpreis sind pro Miettag 300 Kilometer inbegriffen. Mehrkilometer werden mit einem Aufpreis von CHF 0.60 pro Kilometer verrechnet.

## **12. STRASSEN**

12.1. Das Fahrzeug ist nur für befestigte Strassen geeignet. Bei Schäden durch das Befahren von unbefestigten Strassen, Schotterpisten, Waldwegen, Mooregebiete oder ähnlichem, wird dem/der Mieter\*in allfällige Schäden sowie die Kosten für allfälliges Abschleppen / Pannendienst vollumfänglich verrechnet.

## **13. GEBÜHREN UND TREIBSTOFF**

13.1. Das Fahrzeug wird mit einem vollen Tank (Diesel) übergeben und ist vollgetankt zu retournieren. Ist dies nicht der Fall, verrechnen wir neben den Treibstoffkosten eine Administrationsgebühr.

13.2. Strassen- und Autobahngebühren, sowie Kosten für Tunnel, Brücken, Autozüge und Fähren sind Sache des/der Mieter\*in. Die Schweizer Autobahnvignette ist im Mietpreis enthalten.

## **14. VERKEHRSÜBERTRETUNGEN**

14.1. Bussgelder aus Verkehrsübertretungen verrechnen wir inklusive Bankspesen für Überweisungen ins Ausland und einer Administrationsgebühr von CHF 20.00 an den/die Mieter\*in weiter.

14.2. Bei schweren Verkehrsübertretungen melden wir den/die fehlerhaften Lenker\*in direkt der mit der Behandlung der Strafe betrauten Stelle im In- oder Ausland.

14.3. Die Einhaltung von Länderspezifischen Vorschriften beim Transport von Gegenständen auf oder am Fahrzeug (z. B. Fahrräder) obliegt dem/der Mieter\*in.

## **15. VOLLMACHT**

15.1. Der Mieter ermächtigt hiermit Garage Schweizer sowie ihre Versicherungsgesellschaft, bei einem Verkehrsunfall mit dem gemieteten Fahrzeug von Behörden (Gerichten, Staatsanwaltschaft, Polizeistelle), Bundesanstalten (SUVA, Militärversicherung, Invalidenversicherung, PTT, SBB), privaten Versicherungsgesellschaften und Krankenkassen sowie Dritten jede gewünschte Akteneinsicht und Auskunft einzuholen.

## **16. GERICHTSSTAND, SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

16.1. Bei Streitigkeiten vereinbaren die beiden Parteien ausschliesslich des Gerichtsstands der Garage Schweizer GmbH (Bezirksgericht Uznach, Schweiz). Die vorliegenden «Vertragsbedingungen» treten mit der Unterzeichnung des Mietvertrags in Kraft. Auf diesen Mietvertrag und auf das Vertragsverhältnis insgesamt ist Schweizerisches Recht anwendbar unter Ausschluss allfälliger Kollisionsnormen (insbesondere IPRG).

Garage Schweizer GmbH  
St. Dionysstr. 1  
CH-8645 Jona  
055 212 34 44

Stand Juni 2021